

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2017

GZ. BMF-310102/0006-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3195/J-BR vom 20. Dezember 2016 der Bundesräte Dr. Magnus Brunner LL.M., Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten in elektronisch auswertbarer Form vor. Eine Erhebung dieser Werte wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Daher können aus verfahrensökonomischen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine gesonderten Auswertungen zu Regionalbanken, wobei auch nicht klar ersichtlich ist, was gemäß der gegenständlichen Anfrage konkret unter Regionalbanken zu verstehen ist. Es ist unklar, ob damit nur Banken gemeint sind, die ausschließlich in einer Region tätig sind oder auch Banken, die bundesländerübergreifend oder sogar international tätig sind. Zudem ist unklar, ob die Anfrage auf die Bilanzsumme gemäß Bankwesengesetz oder auf die Bilanzsumme gemäß Stabilitätsabgabegesetz abstellt.

Zu 4.:

Die Freibetragsgrenze wird pro Bank von der Bemessungsgrundlage abgezogen und ist damit steuerfrei.

Zu 5.:

Der Anteil der in Anspruch genommenen Freibeträge im Verhältnis zur gesamten kumulierten Bemessungsgrundlage beträgt 12,4 %, wenn nur jene Banken herangezogen werden, die im Jahr 2015 Stabilitätsabgabe geleistet haben. Werden sämtliche Banken herangezogen, beträgt der Freibetragsanteil 23,6 % an den kumulierten Bemessungsgrundlagen im Jahr 2015.

Zu 6. und 7.:

Da die jeweilige Einzelbank Steuerschuldner der Stabilitätsabgabe ist und nicht die Institutsgruppe, kommt es zu keiner mehrfachen Anwendung des Freibetrages. Daher kommt es auch zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Zu 8.:

Gemäß § 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) kann eine Bankenstützungsmaßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zum Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft gewährt werden. Dementsprechend wurden Banken mit entsprechender Systemrelevanz Stützungsmaßnahmen gewährt. Grundsätzlich wird Regionalbanken diese Systemrelevanz nicht beigemessen, da diese weder das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht beeinträchtigen noch eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens bewirken könnten.

In die in der vorliegenden Anfrage angeführte Größenkategorie von 5 bis 20 Mrd. Euro Bilanzsumme ist 2008 einzig die damalige Constantia Privatbank AG gefallen, für deren Stabilisierung auf Grundlage des FinStaG eine Haftung in Höhe von 400 Mio. Euro gewährt wurde, die jedoch ohne Inanspruchnahme des Bundes im Jahr 2010 ausgelaufen ist. Diese Bank erhielt die Stützungsmaßnahme nicht aufgrund ihrer Bilanzsummengröße, sondern in ihrer Funktion als Depotbank für zahlreiche österreichische Investmentfonds, um in diesem

Geschäftsfeld eine Destabilisierung des Marktes und damit eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs – als Kriterium für die Gewährung einer FinStaG-Maßnahme – zu vermeiden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

